

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen und den Ortsteilen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/ 01, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I/ 05, S. 210) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/ 05, S. 134) und der Berichtigung der Neufassung vom 17.05.2005 (GVBl. I Nr. 13 vom 30.05.2005) und der § 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/ 04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2001 (GVBl. I/ 05, S. 170) und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Großräschen vom 14.11.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/ 02 vom 18.11.2002) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großräschen in ihrer Sitzung am 26.10.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen und den Ortsteilen vom 14.11.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Großräschen, Jahrgang 12 (2002), Nr. 5/ 02, Seite 10 vom 18.11.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 3a Gebührensatz für die Stadt Großräschen einschließlich Dörrwalde Straßenverzeichnis (Anlage: 1a) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für die Kehrleistung	0,19 €

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,59 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1a) gemäß § 2 Abs. 1.

2. § 3b Gebührensatz für den Ortsteil Allmosen, Stadt Großräschen Straßenverzeichnis (Anlage: 1b) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

entfällt

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,48 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1b) gemäß § 2 Abs. 1.

**3. § 3c Gebührensatz für den Ortsteil Barzig, Stadt Großräschen
Straßenverzeichnis (Anlage: 1c) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

entfällt

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,76 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1c) gemäß § 2 Abs. 1.

**4. § 3d Gebührensatz für den Ortsteil Freienhufen, Stadt Großräschen
Straßenverzeichnis (Anlage: 1d) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für die Kehrleistung	0,17 €

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,59 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1d) gemäß § 2 Abs. 1.

**5. § 3e Gebührensatz für den Ortsteil Saalhausen, Stadt Großräschen
Straßenverzeichnis (Anlage: 1e) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

entfällt

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,45 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1e) gemäß § 2 Abs. 1.

**6. § 3f Gebührensatz für den Ortsteil Wormlage, Stadt Großräschen
Straßenverzeichnis (Anlage: 1f) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

entfällt

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,70 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1f) gemäß § 2 Abs. 1.

**7. § 3g Gebührensatz für den Ortsteil Woschkow, Stadt Großräschen
Straßenverzeichnis (Anlage: 1g) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

entfällt

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,49 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1g) gemäß § 2 Abs. 1.

- 8. In der Anlage 1a Straßenverzeichnis Stadt Großräschen einschließlich Dörrwalde wird die Straßenbezeichnung „Platz der Einheit (Markt)“ geändert in:**

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Stadt		übertragende Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (nach § 2 Straßenreinigungssatzung)			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn (Straße) 1 x pro Monat	Winterdienst auf der Fahrbahn nach Erfordernis	Reinigung in der Regel alle 14 Tage		Winterdienst nach Erfordernis	
			Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn
Am Markt	x	x	x		x	

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen und den Ortsteilen tritt am 01.01.2006 in Kraft.